

Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE)
(2.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1231
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	24.07.2007
	Bekanntmachung:	16.10.2007
	Inkrafttreten:	01.01.2008
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 1018
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.12.2011
	Bekanntmachung:	17.12.2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport Tel. 07231/39-3677	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 24.07.2007 folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE) beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Pforzheim erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern im Stadtkreis
 - den Trägern von Schulkindergärten
 - den Schülern/Schülerinnen der in Trägerschaft der Stadt Pforzheim stehenden Schulen und Schulkindergärten die entstehenden notwendigen Beförderungskosten der Fahrten zwischen Wohnung und der Schule abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler/innen der in § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten. Gast-schüler/innen und Austauschschüler/innen werden, soweit sie am stundenplanmäßigen Unterricht im Sinne von § 2 teilnehmen, den ordentlichen Schülern/Schülerinnen gleichgestellt.
- (3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufschüler/innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
 - c) Schüler/innen durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (4) Für Schüler/innen der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/innen der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Wohnung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden unter Berücksichtigung einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen den Unterrichtsstätten erstattet. Für die Grundschulen gilt eine Mindestentfernung von 750 m.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/innen und Schüler/innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursio-

nen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler/innen der Sonderschulen ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - b) für Schüler/innen der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 20 km,
 - c) für Kinder der Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - d) für Schüler/innen der Grundschulen, der Vorbereitungs- und Förderklassen an Grundschulen und der Klassen 1 - 4 freie Waldorfschule ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - e) für Schüler/innen der Hauptschulen, der Vorbereitungs- und Förderklassen an Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Klassen 5 - 13 freie Waldorfschule, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler/innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) - e) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Beförderungskosten für Schüler/innen nach Abs. 1 Buchst. b) - e) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler/innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufschüler/innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind nur die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern/Schülerinnen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung des Schülers/der Schülerin oder des Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den/die begleitete/n Schüler/Schülerin oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer/der Fahrerin eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson eine Stundenpauschale erstattet, die im Einzelfall von der Stadt festgesetzt wird. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler/innen befördert werden und die Stadt vorher zugestimmt hat.

B. Eigenanteile

§ 6

Eigenanteilspflicht

(1) Der Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigte bzw. der/die volljährige Schüler/in hat zu den notwendigen Beförderungskosten je angefangenen Beförderungsmonat einen Eigenanteil

- in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis für Schüler/innen der Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, der Klassen 5 - 13 freie Waldorfschule, Kollegs, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Schüler/innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres
- in Höhe der Hälfte des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis für Schüler/innen der Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie der Vorbereitungs- und Förderklassen an Grundschulen und der Klassen 1 - 4 freie Waldorfschule, der Hauptschulen sowie der Vorbereitungs- und Förderklassen an Hauptschulen
- in Höhe von 47,00 Euro für die Schüler/innen der Berufsschulen (Teilzeitschule) im Hinblick auf die eigene Ausbildungsvergütung zu entrichten.

Kein Eigenanteil ist zu entrichten für Schüler/innen der Sonderschulen und Kinder in Sonderschulkindergärten.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens die beiden ältesten Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, im welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Besuchen Kinder einer Familie Schulen in anderen Kreisen, die satzungsgemäß Kostenerstattung über Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewähren, wird die Differenz zwischen Zuschuss und Fahrpreis als Eigenanteil gewertet.

(3) Bei Blockschülern/Blockschülerinnen wird für jede Beförderungswoche ein Eigenanteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Eigenanteils nach Abs. 1 erhoben.

(4) Schüler/innen, die im Geltungsbereich der Tarife des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis wohnen und deren Schule im Tarifgebiet des Verbundes liegt, haben die Möglichkeit, am Schüler-Abo-Verfahren des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis teilzunehmen. In diesem Fall überträgt der Schulträger die Geltendmachung des von ihm einzuziehenden Eigenanteils an das jeweilige Beförderungsunternehmen, sofern die Eigenanteilsverpflichteten sich vorab gegenüber dem Beförderungsunternehmen zum Lastschriftverfahren verpflichten und eine ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt der Abbuchung sichergestellt ist.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin/des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Liegt ein Erlassgrund nach Absatz 1 vor, werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.

(3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem besonderen Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Die Stadt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schüler/innen i. S. von § 3 Abs. 1 b) - e) diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern/Schülerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 a), c) und d) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen und zur Vermeidung von Sonderfahrten ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Die Schulträger und Schulen sind verpflichtet, die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten im Interesse einer kostengünstigen Beförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste zumutbare Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag einschließlich aller Änderungen zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie sonstiger Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener besonderer Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder schuleigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmer oder den

Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern/Schülerinnen, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in besonderen Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch Personen mitbefördert werden, für die die Stadt keine Kosten erstattet. Mehrkosten dürfen der Stadt hierdurch nicht entstehen. Bei der Kostenersatzung durch die Stadt ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn die Stadt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich und geistig behinderte Schüler/innen oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 Euro, bei Kraft-rädern 0,08 Euro erstattet. Wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden und dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,03 Euro je Mitfahrer/in.

§ 14

Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile nur bis zum Höchstbetrag des Preises einer VPE-Schüler-Jahres-Netzkarte je Schüler/in und Schuljahr erstattet. Für Schüler/innen der Sonderschulen werden gemäß § 18 FAG keine Höchstbeträge festgesetzt. Das gleiche gilt für Kinder der Sonderschulkindergärten.

(2) Mit Zustimmung der Stadt kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der/die Schüler/in eine näher gelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen kann oder durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Berechtigungsausweise/Schüler-Abo-Verfahren

(1) Alle erstattungsberechtigten Schüler/innen, die für den Schulweg regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten entweder Schülermonatskarten durch Teilnahme am Schüler-Abo-Verfahren, für die der Eigenanteil direkt vom Verkehrsunternehmen eingezogen wird, oder einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten zum Lösen von Schülermonatskarten, für die der Eigenanteil beim Schulträger oder Verkehrsunternehmen zu entrichten ist, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind.

Die Berechtigungsausweise werden in 3 Farben ausgegeben. Schüler/innen, die unter die Regelung des § 6 Abs. 2 fallen bzw. der Eigenanteil nach § 7 ganz oder teilweise erlassen wurde, erhalten einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten zum Lösen der Schülermonatskarten.

(2) Einen grauen Berechtigungsausweis erhalten Schüler/innen der Grundschulen, Grundschulförderklassen, Vorbereitungs- und Förderklassen an Grundschulen, Klassen 1 - 4 freie Waldorfschule, Hauptschulen sowie Vorbereitungs- und Förderklassen an Hauptschulen, die einen Eigenanteil in Höhe der Hälfte des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis direkt an den Verkehrsunternehmer bezahlen. Einen rosa Berechtigungsausweis erhalten alle anderen Schüler/innen, die einen Eigenanteil in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises ei-

ner Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis direkt an den Verkehrsunternehmer bezahlen. Alle anderen Schüler/innen erhalten hellblaue Berechtigungsausweise und haben ihren Eigenanteil an den Schulträger zu entrichten. Schüler/innen, die von der Zahlung eines Eigenanteils nach § 6 Abs. 1 befreit sind, erhalten ihre Schülermonatskarten ausschließlich durch Teilnahme am Schüler-Abo-Verfahren.

(3) Verlorene Berechtigungsausweise bzw. Berechtigungsabschnitte werden nicht ersetzt.
(4) Sollten die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung nicht mehr vorliegen, ist das Schüler-Abo unverzüglich vom Schulträger bzw. dem Schüler/der Schülerin zu kündigen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung hat die Stadt einen Rückerstattungsanspruch der zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten gegenüber dem Schulträger bzw. dem Schüler/der Schülerin. Soweit Monatsabschnitte dem Schüler/der Schülerin nicht mehr zustehen bzw. von ihm/ihr nicht mehr benötigt werden, sind diese dem Schulträger umgehend zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderung einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt zurückzuzahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der Schüler/die Schülerin hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Zustimmung zur Benutzung des privaten Fahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich bei der Stadt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn bei der Stadt gestellt, erfolgt die Kostenzusage nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 18

Abrechnung zwischen Schulträger und Stadt

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an die Stadt ab.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

(3) Erfolgt eine Abrechnung der Beförderungskosten nach § 19 dieser Satzung, so führen die Schulträger die vereinnahmten Eigenanteile jeweils bis zum 15. des Folgemonats an die Stadt ab; Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Spätestens zwei Monate nach dem Ende eines Schuljahres hat durch die Schulträger eine Abrechnung über die erhaltenen Berechtigungsausweise und die vereinnahmten Eigenanteile gegenüber der Stadt zu erfolgen. Ein Abrechnungsmuster wird von der Stadt jeweils vorgegeben.

(5) Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und darin den Eingang der Eigenanteile zu vermerken. Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

§ 19

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 20

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern/Schülerinnen bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten aufgrund von Einzelanträgen, soweit

- a) die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
- b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils nach § 6 werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 21

Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 22

Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 23

Rückforderungsanspruch

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber der Stadt dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des FAG bzw. dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger der Stadt zurückzuzahlen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.